

Kleine Anfrage 3585

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Fähigkeiten zur Bewältigung von Hochwasserlagen in Brandenburg

1. Auf wie viele Wassergefahren-Züge kann das Land Brandenburg bei einer Hochwasserlage derzeit zurückgreifen?
2. Welche Behörden und Organisationen stellen jeweils welche Komponenten von Wassergefahren-Zügen bereit, auf die die Landesregierung zugreifen kann? (Bitte um tabellarische Auflistung)
3. Auf welchen gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen stellen die jeweiligen Behörden bzw. Organisationen Komponenten von Wassergefahren-Zügen bereit, über die das Land (im überörtlichen Katastrophenfall) verfügen kann?
4. Welche finanzielle Kompensation bzw. Unterstützung aus dem Landeshaushalt erhalten jeweils welche nichtbehördlichen Organisationen und insbesondere die Hilfsorganisationen, die Komponenten von Wassergefahren-Zügen bereitstellen?
5. Inwiefern wird die derzeitige Verfügbarkeit und Ausstattung von Wassergefahren-Zügen in Brandenburg durch die Landesregierung als ausreichend erachtet?
6. Für die Hochwasserlagen 2024 in Niedersachsen, Saarland und Bayern sind durch das Ministerium des Innern und für Kommunales den betroffenen Bundesländern Brandenburger Einheiten zur Bewältigung der Lage angeboten worden. Wie setzen sich die jeweils angebotenen Einheiten zusammen?
7. Über wie viele Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren verfügen jeweils das Land Brandenburg sowie die Landkreise und die kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden?
8. Wie wird die Ausbildung / Qualifikation der Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren dokumentiert bzw. durch das Land geprüft?
9. Die in den Hochwasserereignissen im Ahrtal und in den letzten 12 Monaten in Niedersachsen, im Saarland und Bayern eingesetzten Einheiten waren zu großen Teilen nicht-behördliche Katastrophenschutzeinheiten. Die Landesregierung nutzt eine Rahmenvereinbarung zum Einsatz von organisationseigenen Einsatzmitteln und -kräften der Hilfsorganisationen. Inwiefern wird die Freistellung und die Lohnfortzahlung im Einsatzfall sowie bei Übungen und Ausbildungen für diese Einsatzkräfte gewährleistet?

Eingegangen: 21.07.2024 / Ausgegeben: 22.07.2024

10. Wenn Einsatzkräfte für Einsätze sowie Übungen und Ausbildungen Urlaub und unbezahlte Freistellungen in Anspruch nehmen müssen, inwiefern sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf? Wie könnte die Situation dieser Einsatzkräfte in dieser Hinsicht verbessert werden und welche Hindernisse gibt es?
11. Wann ist mit einer Überarbeitung der Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung zu rechnen und inwiefern wird diese relevante Neuerungen insbesondere hinsichtlich der Bewältigung von Hochwasserlagen enthalten?
12. Die Hubschraubergestützte Wasserrettung (HgWR) wird derzeit durch eine Kooperation von Bundespolizei und Hilfsorganisationen realisiert. Inwiefern wäre eine solche Kooperation auch auf Landesebene realisierbar? Könnte diese Fähigkeit in Brandenburg auch auf anderem Wege vorgehalten werden?



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Präsidentin
des Landtages Brandenburg
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Der Minister

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2000
Fax: 0331 866-2626
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 09. August 2024

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3585 des Abgeordneten Benjamin Raschke, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landtagsdrucksache 7/9956

„Fähigkeiten zur Bewältigung der Hochwasserlagen in Brandenburg“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Markus Grünewald

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



**INNENMINISTER
KONFERENZ
Brandenburg 2024**

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3585

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/9956

Fähigkeiten zur Bewältigung von Hochwasserlagen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf wie viele Wassergefahren-Züge kann das Land Brandenburg bei einer Hochwasserlage derzeit zurückgreifen?

zu Frage 1: Durch die unteren Katastrophenschutzbehörden wird je Regionalleistungsbe-
reich ein Wassergefahren-Zug vorgehalten. Darüber hinaus werden durch die Hilfsorgani-
sationen vier Wassergefahren-Züge (organisationseigene Einsatzpotenziale) vorgehalten.
Im Land Brandenburg kann somit auf neun Wassergefahren-Züge zurückgegriffen werden.

Frage 2: Welche Behörden und Organisationen stellen jeweils welche Komponenten von
Wassergefahren-Zügen bereit, auf die die Landesregierung zugreifen kann? (Bitte um ta-
bellarische Auflistung)

zu Frage 2: In den Wassergefahren-Zügen werden die Kapazitäten von je zwei Schnellein-
satzgruppen-Wassergefahren („Bootsstaffel I und II“ und „Tauchstaffel I und II“) gebündelt
und durch die Komponenten „Führung“ und „Eigensicherung“ ergänzt. Im Einsatzfall werden
die notwendigen einzelnen Komponenten nach Abfrage von den unteren Katastrophenschut-
zbehörden gemäß der Katastrophenschutzverordnung und den Verwaltungsvorschriften
des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Katastrophenschut-
zverordnung situativ (entsprechend der aktuellen Einsatzbereitschaft und Lage inner-
halb der entsendenden Landkreise und kreisfreien Städte) zusammengestellt. Eine tabella-
rische Auflistung ist insoweit nicht möglich.

Ferner können jeweils zwei vollständige Wassergefahren-Züge vom Deutschen Roten
Kreuz e. V. und der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. gestellt werden.

Frage 3: Auf welchen gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen stellen die jeweiligen Be-
hörden bzw. Organisationen Komponenten von Wassergefahren-Zügen bereit, über die das
Land (im überörtlichen Katastrophenfall) verfügen kann?

zu Frage 3: Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastro-
phenschutzgesetzes haben die unteren Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung ihrer
Aufgaben im Katastrophenschutz Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Groß-

schadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen. Die Aufgabenträger setzen hierbei nach § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, insbesondere das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser Hilfsdienst, den Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ein, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514, 1522) geändert worden ist, mit. Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, das erforderliche Personal zu stellen, aus- und fortzubilden sowie die übergebenen Einheiten einsatzbereit zu halten (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes).

Entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 6 der Katastrophenschutzverordnung ist im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Fachdienst „Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren“ in Ausgestaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben vorgesehen, der von den unteren Katastrophenschutzbehörden auf Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse durch Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 untersetzt wird.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Katastrophenschutzverordnung zählen zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren die Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren und die Wassergefahren-Züge. Entsprechend Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Katastrophenschutzverordnung sollte als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Katastrophenschutzverordnung je Regionalleitstellenbereich ein Wassergefahren-Zug zur Bündelung und sachgerechten Ergänzung der Kapazitäten von zwei Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren vorgehalten werden. Die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes schließen hierfür innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.

Ferner erfolgt im Rahmen des Hilfeleistungssystems aufgrund der festgelegten Meldewege eine Abfrage der Hilfsorganisationen, welche sich allgemein zur Mitwirkung bereiterklärt haben. Die Hilfsorganisationen können innerhalb der lagespezifischen Abfrage organisations-eigene Einsatzpotenziale melden, welche durch das Land Brandenburg angefordert werden können.

Frage 4: Welche finanzielle Kompensation bzw. Unterstützung aus dem Landeshaushalt erhalten jeweils welche nichtbehördlichen Organisationen und insbesondere die Hilfsorganisationen, die Komponenten von Wassergefahren-Zügen bereitstellen?

zu Frage 4: Gemäß § 46 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gewährt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg auf Antrag den Landesverbänden der Hilfsorganisationen, hier: Arbeiter-Samariter-Bund e. V., Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz. Die Zuwendung wird jährlich als nicht rückzahlbare Projektförderung gewährt. Die Höhe der Fördersumme bemisst sich nach der Anzahl der personell von der

jeweiligen Hilfsorganisation besetzten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes. Im Haushaltsjahr 2023 stand – einmalig – eine Gesamtfördersumme in Höhe von 275 000,00 Euro zur Verfügung. Die Zuwendung dient insbesondere den Förderschwerpunkten Nachwuchsgewinnung, Aus- und Fortbildung der Helfer sowie Helfergewinnung. Darüber hinaus können Ausgaben zur teilweisen Abdeckung von sächlichen Verwaltungskosten sowie für projektbezogene Personalkosten für die Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg geleistet werden.

Im Jahr 2023 verteilte sich die Gesamtfördersumme in Höhe von 275 000,00 Euro pro Hilfsorganisation wie folgt:

Arbeiter-Samariter-Bund e. V	24 264,60 Euro
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.	29 117,52 Euro
Deutsches Rotes Kreuz e.V.	179 558,04 Euro
Johanniter-Unfallhilfe e.V.	42 058,64 Euro

Frage 5: Inwiefern wird die derzeitige Verfügbarkeit und Ausstattung von Wassergefahrenzügen in Brandenburg durch die Landesregierung als ausreichend erachtet?

zu Frage 5: Mit dem Abschluss der Beschaffungsverfahren für die Gerätewagen Tauchen sind die vollständigen Fähigkeiten der Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren und somit der Wassergefahren-Zug im Land Brandenburg vorhanden. Eine mögliche Erweiterung um zusätzliche Fähigkeiten wird im Rahmen der Evaluierung der Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung geprüft.

Frage 6: Für die Hochwasserlagen 2024 in Niedersachsen, Saarland und Bayern sind durch das Ministerium des Innern und für Kommunales den betroffenen Bundesländern Brandenburger Einheiten zur Bewältigung der Lage angeboten worden. Wie setzten sich die jeweils angebotenen Einheiten zusammen?

zu Frage 6: Lediglich für die Hochwasserlage im Freistaat Bayern gab es ein Hilfeersuchen, welches durch das Land Brandenburg bedient wurde. Die angebotenen Einheiten setzten sich aus Einsatzmitteln der unteren Katastrophenschutzbehörden, der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, des Deutschen Roten Kreuz e. V. und der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zusammen.

Frage 7: Über wie viele Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren verfügen jeweils das Land Brandenburg sowie die Landkreise und die kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden?

zu Frage 7: Aufgrund der entsprechenden Gefahren- und Risikoanalyse der unteren Katastrophenschutzbehörden sollen 14 Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren durch diese vorgehalten werden. Vervollständigt wird die Fähigkeit mit dem Abschluss der Beschaffung des Gerätewagen Tauchen.

Frage 8: Wie wird die Ausbildung / Qualifikation der Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren dokumentiert bzw. durch das Land geprüft?

zu Frage 8: Gemäß § 18 Absatz 2 Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes umfasst die Mitwirkung im Katastrophenschutz die Pflicht, das erforderliche Personal

zu stellen, aus- und fortzubilden sowie die übergebenen Einheiten einsatzbereit zu halten.

Nach § 24 Absatz 9 des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes sind für die Grundausbildung der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Führungskräften der Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes.

Entsprechend Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Katastrophenschutzverordnung sind nach der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme und der Zugehörigkeit der Einsatzkraft die Hilfsorganisationen, die Träger des Brandschutzes, die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz sowie die unteren Katastrophenschutzbehörden für die Ausbildung/Qualifizierung und somit die Dokumentation und Prüfung dieser verantwortlich.

Frage 9: Die in den Hochwasserereignissen im Ahrtal und in den letzten 12 Monaten in Niedersachsen, im Saarland und Bayern eingesetzten Einheiten waren zu großen Teilen nicht-behördliche Katastrophenschutzeinheiten. Die Landesregierung nutzt eine Rahmenvereinbarung zum Einsatz von organisationseigenen Einsatzmitteln und -kräften der Hilfsorganisationen. Inwiefern wird die Freistellung und die Lohnfortzahlung im Einsatzfall sowie bei Übungen und Ausbildungen für diese Einsatzkräfte gewährleistet?

zu Frage 9: Die Freistellung und die Lohnfortzahlung für mitwirkende Einsatzkräfte im behördlichen Katastrophenschutz wird durch den sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ergebenden Anspruch gewährleistet. Die betreffende Person hat einen Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung gegen den Arbeitgeber, wenn sie mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen ihrer Pflicht aus § 27 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nachkommt und diese vom Land Brandenburg oder den unteren Katastrophenschutzbehörden angeordnet wurden. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch die unteren Katastrophenschutzbehörden zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt.

Frage 10: Wenn Einsatzkräfte für Einsätze sowie Übungen und Ausbildungen Urlaub und unbezahlte Freistellungen in Anspruch nehmen müssen, inwiefern sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf? Wie könnte die Situation dieser Einsatzkräfte in dieser Hinsicht verbessert werden und welche Hindernisse gibt es?

zu Frage 10: Mit Verweis auf die Frage 9 müssen Einsatzkräfte dem Grundsatz nach bei einer Anordnung durch das Land Brandenburg oder einer unteren Katastrophenschutzbehörde für Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstige Ausbildungsveranstaltungen keinen Urlaub und unbezahlte Freistellungen nehmen.

Frage 11: Wann ist mit einer Überarbeitung der Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung zu rechnen und inwiefern wird diese relevante Neuerungen insbesondere hinsichtlich der Bewältigung von Hochwasserlagen enthalten?

zu Frage 11: Die Ziele der Brandenburgische Katastrophenschutzverordnung werden grundsätzlich in einem fortlaufenden Prozess, spätestens aber zum Ende des Jahres 2024 evaluiert (vergleiche § 9 der Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung). Auf Grundlage des Ergebnisses der Evaluierung erfolgt die Überarbeitung der Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung ab dem Jahr 2025. In diesem Rahmen wird auch eine mögliche Erweiterung um zusätzliche Fähigkeiten geprüft.

Frage 12: Die Hubschraubergestützte Wasserrettung (HgWR) wird derzeit durch eine Kooperation von Bundespolizei und Hilfsorganisationen realisiert. Inwiefern wäre eine solche Kooperation auch auf Landesebene realisierbar? Könnte diese Fähigkeit in Brandenburg auch auf anderem Wege vorgehalten werden?

zu Frage 12: Eine solche Kooperation ist aktuell auf Landesebene nicht umsetzbar. Die einzigen Hubschrauber im Besitz des Landes Brandenburg sind die der Landespolizei. Diese verfügen jedoch nicht über die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung einer hubschraubergestützten Wasserrettung im Rahmen des Katastrophenschutzes.

Des Weiteren sind die speziellen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen bereits durch die Kooperation mit der Bundespolizei gebunden. Eine Parallelstruktur sollte bei dieser speziellen Fähigkeit vermieden werden.